

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Andreas Brandstätter

(in weiterer Folge Beherberger genannt)

Hopfengasse 2

3072 Außerkasten

Tel.: 0676/4143907

E-Mail: office@villa-waidblick.at

www.villa-waidblick.at

UID: ATU 59868101

Gewerbe: Gastgewerbe in der Betriebsart Beherbergung von Gästen, wenn nicht mehr als zehn Fremdenbetten bereitgestellt werden,...

GISA-Zahl: 33380056

Stand 28.5.2022

1. Allgemeines, Vertragspartner, Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") gelten ab dem oben angeführten Datum für alle Beherbergungen von Gästen und Leistungen des oben genannten Unternehmens, welche per Email, telefonische Kontaktaufnahme sowie die Webseite www.villa-waidblick.at angefragt werden können.

1.2 Mit Annahme des von mir übermittelten Angebotes anerkennt der Kunde diese AGB und verzichtet auf die Anwendung allfälliger eigener Geschäftsbedingungen, insbesondere auf deren Abwehrklauseln.

1.3 Diese AGB gelten für Verträge zwischen mir und Gästen, für die das mit mir eingegangene Rechtsverhältnis zum Betrieb ihres Unternehmens gehört ("**Unternehmer**") und unter Berücksichtigung der zwingenden Bestimmungen des KSchG auch für Verträge zwischen mir und Gästen, für die das mit mir eingegangene Rechtsverhältnis nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehört ("**Verbraucher**").

1.4 Diese AGB gelten stets in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses aktuellen Fassung und sind in ihrem jeweils gültigen Stand im Internet auf meiner Webseite „villa-waidblick.at“ einsehbar.

1.5 Abweichende oder ergänzende Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsgegenstand, es sei denn, ich stimme ihrer Geltung ausdrücklich zu.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages mit dem Kunden ist die Vermietung von Ferienwohnungen bzw. die Beherbergung von Gästen sowie damit in direktem Zusammenhang stehend die Vermietung von E-Bikes.

3. Vertragsabschluss, Anzahlung

3.1 Der Beherbergungsvertrag kommt durch die Annahme der Bestellung des Vertragspartners durch den Beherberger zustande. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Zugang zu den bekannt gegebenen Geschäftszeiten des Beherbergers erfolgt.

3.2 Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung leistet. In diesem Fall ist der Beherberger verpflichtet, vor der Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Vertragspartners, den Vertragspartner auf die geforderte Anzahlung hinzuweisen. Erklärt

sich der Vertragspartner mit der Anzahlung (schriftlich oder mündlich) einverstanden, kommt der Beherbergungsvertrag mit Zugang der Einverständniserklärung über die Bezahlung der Anzahlung des Vertragspartners beim Beherberger zustande, jedoch spätestens mit Eingang der Anzahlung auf dem Konto des Beherbergers.

3.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Anzahlung spätestens 7 Tage (einlangend) vor Beginn der Beherbergung zu bezahlen. Die Kosten für die Geldtransaktion (zB Überweisungsspesen) trägt der Vertragspartner.

3.4 Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.

4. Beginn und Ende der Beherbergung

4.1 Der Vertragspartner hat das Recht, so der Beherberger keine andere Bezugszeit anbietet, die gemieteten Räume ab 16.00 Uhr des vereinbarten Tages („Ankunftstag“) zu beziehen.

4.2 Wird ein Zimmer erstmalig vor 6.00 Uhr Früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.

4.3 Die gemieteten Räume sind durch den Vertragspartner am Tag der Abreise bis 11.00 Uhr geräumt von seinen Fahrnissen zurückzustellen bzw. freizumachen. Der Beherberger ist berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht freigemacht wurden.

5. Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr

Rücktritt durch den Beherberger

5.1 Sieht der Beherbergungsvertrag eine Anzahlung vor und wurde die Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, kann der Beherberger ohne Nachfristsetzung umgehend vom Beherbergungsvertrag zurücktreten.

5.2 Falls der Gast bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunftsstages nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.

5.3 Hat der Vertragspartner eine Anzahlung (siehe 3.3) geleistet, so bleiben dagegen die Räumlichkeiten bis spätestens 12.00 Uhr des dem vereinbarten Ankunftsstages folgenden Tag reserviert. Bei Vorauszahlung von mehr als vier Tagen, endet die Beherbergungspflicht ab 18 Uhr des vierten Tages, wobei der Ankunftstag als erster Tag gerechnet wird, es sei denn, der Gast gibt einen späteren Ankunftstag bekannt und der Beherberger stimmt dem zu.

5.4 Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftstag des Vertragspartners kann

der Beherbergungsvertrag durch den Beherberger, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart, durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

Rücktritt durch den Vertragspartner – Stornogebühr

5.5 Bis spätestens 4 Wochen vor dem vereinbarten Ankestag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung durch den Vertragspartner aufgelöst werden.

5.6 Außerhalb des im Punkt 5.5. festgelegten Zeitraums ist ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Vertragspartners nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:

- bis 3 Wochen vor dem Ankestag 40 % vom gesamten Arrangementpreis;
- bis 2 Woche vor dem Ankestag 70 % vom gesamten Arrangementpreis;
- in den letzten 2 Woche vor dem Ankestag 100 % vom gesamten Arrangementpreis.

5.7. Bei Nichterscheinen eines Gastes wird der volle Betrag des gebuchten Aufenthaltes abzüglich etwa ersparter Aufwendungen berechnet.

6. Beistellung einer Ersatzunterkunft

6.1 Der Beherberger kann dem Vertragspartner bzw den Gästen eine adäquate Ersatzunterkunft (gleicher Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

6.2 Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum (die Räume) unbenutzbar geworden ist (sind), bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.

6.3 Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen auf Kosten des Beherbergers.

7. Rechte des Vertragspartners

Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Beherbergungsbetriebes, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind.

Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß allfälligen Hotel- und/oder Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

8. Pflichten des Vertragspartners

8.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, bis spätestens zwei Tage vor der Anreise den gesamten Preis für die Beherbergung einlangend auf dem Konto des Beherbergers zu bezahlen. Etwaige Mehrbeträge (Miete für E-Bikes,...) sind zuzüglich Umsatzsteuer vor der Abreise des Gastes, bei der Rückgabe der gemieteten Räumlichkeiten, zu bezahlen.

8.2 Der Beherberger akzeptieren keine Fremdwährungen. Sollte der Beherberger bargeldlose Zahlungsmittel akzeptieren, so trägt der Vertragspartner alle damit zusammenhängenden Kosten, etwa Erkundigungen bei Kreditkartenunternehmungen, Telegramme, usw.

8.3 Der Vertragspartner haftet dem Beherberger gegenüber für jeden Schaden, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Beherbergers entgegennehmen, verursachen.

8.4. Das Ferienhaus verfügt über eine Schließanlage, weshalb der Verlust eines Schlüssels durch den Gast und dessen Ersatz samt Neueinbindung in das Schließsystem erhebliche Kosten verursacht, die ausnahmelos durch den Gast zu begleichen sind und nach dem Austausch demselben vom Beherberger in Rechnung gestellt werden. Unmittelbar bei Rückstellung des Ferienzimmers hat der Gast diesfalls ein Akonto von EUR 200,00 zu leisten, welches auf die tatsächlich anfallenden Kosten bzw. auf die diesbezügliche Rechnung angerechnet wird.

8.5 Der Gast ist verpflichtet, sollte das Ferienzimmer nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, dies umgehend - innerhalb einer Stunde nach Kenntnis - dem Beherberger zu melden. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und wird daher auch kein Entgelt rückerstattet.

9. Rechte des Beherbergers

9.1. Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so ist der Beherberger ohne Einhaltung einer Frist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

9.2. Dem Beherberger steht das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gem § 1101 ABGB an den vom Vertragspartner bzw dem vom Gast eingebrachten Sachen zu. Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht dem Beherberger weiters zur Sicherung seiner Forderung aus dem Beherbergungsvertrag und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu. Dem Beherberger steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw Zwischenabrechnung seiner Leistung zu.

10. Pflichten des Beherbergers

10.1 Der Beherberger ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

10.2 Sonderleistungen des Beherbergers, die nicht im Beherbergungsentgelt inbegriffen sind, sind beispielhaft:

Vermietung von E-Bikes usw;

11. Haftung des Beherbergers

11.1 Der Beherberger haftet gemäß §§ 970 ff ABGB für die vom Vertragspartner eingebrachten Sachen. Die Haftung des Beherbergers ist nur dann gegeben, wenn die Sachen dem Beherberger oder den vom Beherberger befugten Leuten übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort gebracht worden sind. Sofern dem Beherberger der Beweis nicht gelingt, haftet der Beherberger für sein eigenes Verschulden oder das Verschulden seiner Leute sowie der aus- und eingehende Personen. Der Beherberger haftet gemäß § 970 Abs 1 ABGB höchstens bis zu dem im Bundesgesetz vom 16. November 1921 über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag. Kommt der Vertragspartner oder der Gast der Aufforderung des Beherbergers, seine Sachen an einem besonderen Aufbewahrungsort zu hinterlegen nicht unverzüglich nach, ist der Beherberger aus jeglicher Haftung befreit. Die Höhe einer allfälligen Haftung des Beherbergers ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme des Beherbergers begrenzt. Ein Verschulden des Vertragspartners oder Gastes ist zu berücksichtigen. Es gibt in allen Zimmern Tresore, weshalb der Gast alle Wertgegenstände im Tresor zu verwahren hat.

11.2 Die Haftung des Beherbergers ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer wird die Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden keinesfalls ersetzt.

11.3 Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet der Beherberger nur bis zum Betrag von derzeit € 550,--. Der Beherberger haftet für einen darüber hinausgehenden Schaden nur in dem Fall, dass er diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen hat oder in dem Fall, dass der Schaden von ihm selbst oder einen seiner Leute verschuldet wurde. Die Haftungsbeschränkung gemäß 11.1 und 11.2 gilt sinngemäß.

11.4 Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren kann der Beherberger

ablehnen, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des betreffenden Beherbergungsbetriebes gewöhnlich in Verwahrung geben.

11.5 In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich dem Beherberger anzeigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Vertragspartner bzw Gast gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht erloschen.

12.Preise, Steuern, Gebühren, Abgaben

Der Gast ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast veranlasste Leistungen, wie zB die E-Bike-Vermietung.

Die vereinbarten Preise beinhalten alle gesetzlichen Steuern, Gebühren und Abgaben. Für den Fall der Änderung von Steuer-, Gebühren-, und Abgabensätzen sowie der wirksamen Erhebung neuer, den Parteien bisher unbekannter Steuern, Gebühren und Abgaben behält sich der Beherberger vor, diese Preise entsprechend anzupassen.

Beträgt der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung mehr als 4 Monate und erhöht sich der vom Beherberger allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieser den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 15% anheben. Die Preise können vom Beherberger ferner geändert werden, wenn der Gast nachträglich Änderungen der Gäste- oder Zimmeranzahl oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht, und der Beherberger dem zustimmt.

13. Nutzungsbedingungen

Der Gast hat das Ferienzimmer/Appartement sowie sonstige von ihm benutzte Räumlichkeiten schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat auf die übrigen Gäste Rücksicht zu nehmen. Es steht allen Gästen gemeinsam eine Küche für die Selbstverpflegung zur Verfügung.

Kinder unter 14 Jahren sind während ihrer Aufenthaltsdauer im Ferienhaus zu jeder Zeit von einem Erwachsenen Gast zu beaufsichtigen.

Mitarbeiter und Beauftragte des Beherbergers sind berechtigt, das Ferienzimmer während der Aufenthaltsdauer des Gastes zum Zwecke der Reinigung und Instandhaltung, zur Durchführung von Reparaturarbeiten und ähnliches zu betreten.

14.Videoüberwachung/ Haftung für vom Beherberger zur Verfügung gestellter Gegenstände

14.1 Mit der Buchungsanfrage, ist der Gast bzw. Vertragspartner damit einverstanden, dass im Freigelände um das Ferienhaus eine Videoüberwachung vorhanden ist.

14.2 Der Beherberger haftet nicht für Schäden des Gastes (Sach- oder Personenschäden, die aus der Verwendung von ihm zur Verfügung gestellten oder an ihn vermieteten Gegenstände herrühren; wie zB aus der Verwendung des sich vor Ort befindlichen Grillers oder der vermieteten E-Bikes. Diese Gegenstände sind alle nicht versichert, weshalb der Gast für alle von ihm verursachte Schäden persönlich haftet.

15.Nichtrauchen im Hotel, Brandmeldeanlage

Im gesamten Ferienhaus sowie auch Freigelände ist das Rauchen strengstens untersagt. Es gibt im Außenbereich jedoch einen gekennzeichneten Bereich, der von Rauchern ausschließlich zu nutzen ist. Bei Zuwiderhandlung hat der Beherberger das Recht vom Gast als Schadensersatz für die gesondert aufzuwendenden Reinigungskosten - einschließlich eventueller Umsatzeinbußen aus einer hieraus nicht möglichen Vermietung des Zimmers - einen Betrag von EUR 300,00 zu verlangen.

Im Falle eines Feuersalarms durch Verschulden des Gastes sind alle anfallenden Kosten, die in unmittelbarer Verbindung damit stehen, wie z.B. der Einsatz der Feuerwehr oder die Folgekosten zur Wiederherstellung des Betriebszustandes, allein durch den Gast zu tragen.

16.Haustiere

Es dürfen ausschließlich Hunde in das Ferienhaus mitgebracht werden. Das Mitbringen anderer Haustiere ist strengstens untersagt. Sofern sich Hunde im Ferienhaus aufhalten geschieht dies unter der Voraussetzung, dass das Haustier unter der ständigen Aufsicht des Gastes steht sowie frei von Krankheiten ist und auch sonst keine Gefahr für andere Gäste sowie das Personal des Beherbergers darstellt. Pro Haustier und Übernachtung fällt eine Gebühr an, deren Höhe der Beherberger dem Gast auf Anfrage, spätestens bei Abschluss des Beherbergungsvertrages, mitteilt.

17.Verlängerung der Beherbergung

17.1 Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so kann der Beherberger der Verlängerung des Beherbergungsvertrages zu-

stimmen. Den Beherberger trifft dazu keine Verpflichtung.

17.2 Kann der Vertragspartner am Tag der Abreise den Beherbergungsbetrieb nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (zB extremer Schneefall, Hochwasser etc) sämtliche Abreisemöglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Beherbergungsvertrag für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch verlängert. Eine Reduktion des Entgelts für diese Zeit ist nicht möglich.

18.Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung

18.1 Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.

18.2 Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so ist der Beherberger berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Der Beherberger wird in Abzug bringen, was er sich infolge der Nichtinanspruchnahme seines Leistungsangebots erspart oder was er durch anderweitige Vermietung der bestellten Räume erhalten hat. Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn der Beherbergungsbetrieb im Zeitpunkt der Nichtinanspruchnahme der vom Gast bestellten Räumlichkeiten vollständig ausgelastet ist und die Räumlichkeit auf Grund der Stornierung des Vertragspartners an weitere Gäste vermietet werden kann. Die Beweislast der Ersparnis trägt der Vertragspartner.

18.3 Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit dem Beherberger.

18.5 Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw der Gast

a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leute oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;

b) von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird;

18.6 Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (zB Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc) unmöglich wird, kann der Beherberger den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder der Beherberger von seiner Beherbergungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

19. Erkrankung oder Tod des Gastes

Der Beherberger hat gegenüber dem Vertragspartner und dem Gast oder bei Todesfall gegen deren Rechtsnachfolger insbesondere für folgende Kosten Ersatzansprüche:

- a) offene Arztkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe
- b) notwendig gewordene Raumdesinfektion,
- c) unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung, anderenfalls für die Desinfektion oder gründliche Reinigung all dieser Gegenstände,
- d) Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw, soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder den Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden,
- e) Zimmermiete, soweit die Räumlichkeit vom Gast in Anspruch genommen wurde, zuzüglich allfälliger Tage der Unverwendbarkeit der Räume wegen Desinfektion, Räumung o. ä,
- f) allfällige sonstige Schäden, die dem Beherberger entstehen.

20. Verschwiegenheit

Der Beherberger verpflichtet sich über alle von Gästen vertraulich erhaltenen Informationen Stillschweigen zu bewahren und diese Informationen nicht an Dritte weiterzuleiten. Davon ausdrücklich ausgenommen sind jedoch Daten, welche zur Einbringlichmachung offener Forderungen gegenüber dem Gast notwendig sind.

21. Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache

21.1 Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Beherberger und dem Vertragspartner wird ausschließlich das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Firmensitz des Beherbergers (3072 Außerkasten) vereinbart. Ist der Gast Österreicher und Verbraucher kann dieser nur an seinem Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder am Beschäftigungsort geklagt werden.

21.2 Auf diese AGB und auf die zwischen dem Beherberger sowie dem Vertragspartner/Gast abgeschlossenen Verträge ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (z.B. EVÜ, ROM I-VO, EuGVVO, LGVÜ II) und des UN-Kaufrechts anwendbar.

21.3 Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.

22. Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

22.1 Der Beherberger ist berechtigt, gegen Forderung des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Beherbergers aufzurechnen, es sei denn, der Beherberger ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners ist gerichtlich festgestellt oder vom Beherberger anerkannt.

22.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so tritt an deren Stelle eine wirksame Regelung, die der ursprünglichen Bestimmung in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben hiervon jedenfalls unberührt.

22.3 Alle Erklärungen rechtsverbindlicher Art aufgrund dieses Vertrages haben schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des anderen Vertragspartners zu erfolgen. Wird eine Erklärung an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse übermittelt, so gilt diese dem jeweiligen Vertragspartner als zugegangen.

22.4 Die Abtretung einzelner Rechte oder Pflichten ist nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners gestattet.